



ÜBERBLICK DER RECHTSPRECHUNGEN VON EGMR UND EuGH IM BEREICH DES STRAFVOLLZUGS

JULI 2022

*Dieser Newsletter fasst die wichtigsten Urteile und Entscheidungen des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** und des **Europäischen Gerichtshofs** zu Fragen des Strafvollzugs zusammen. Durch die Berichterstattung über die wichtigsten Trends in der europäischen Rechtsprechung im Bereich des Strafvollzugs sollen Rechtsexperten im Bereich des Strafvollzugs bei ihren Recherchen und Rechtsstreitigkeiten unterstützt und blinde Flecken in der europäischen Rechtsprechung identifiziert werden, um strategische Wege für Rechtsstreitigkeiten zu finden.*

ÜBERSICHT DER IM MAI-JUNI 2022 VERÖFFENTLICHTEN FÄLLE

VOLODYA AVETISYAN gegen ARMENIEN ■ [Antrag Nr. 39087/15](#)

Unangemessene Haftbedingungen: **Verstoß gegen Artikel 3**; Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs in dieser Hinsicht: **Verstoß gegen Artikel 13**.

LANIAUSKAS gegen LITAUEN ■ [Antrag Nr. 6544/20](#)

Misshandlung während eines Aufstands im Gefängnis; unnötige Gewaltanwendung durch Strafvollzugsbeamte: **Verstoß gegen Artikel 3**.

ZOGRAFOS UND ANDERE gegen GRIECHENLAND ■ [Antrag Nr. 29744/13](#)

Unzureichende Haftbedingungen in offenen und geschlossenen Einrichtungen: **kein Verstoß gegen Artikel 3**; Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs in dieser Hinsicht: **Verstoß gegen Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 3**.

NUSALOVA UND LYAPIN gegen RUSSLAND ■ [Anträge Nr. 17492/16 und 35394/17](#)

Keine angemessene medizinische Untersuchung und Behandlung von Gefangenen mit schweren Erkrankungen (HIV/AIDS, Krebs): **Verstoß gegen Artikel 3**.

ABDULLAH YALÇIN gegen TÜRKIE (Nr. 2) ■ [Antrag Nr. 34417/10](#)

Einem muslimischen Gefangenen in einem Hochsicherheitsgefängnis wurde die Genehmigung verweigert, einen Raum für das gemeinsame Freitagsgebet zur Verfügung zu stellen, ohne dass dies angemessen begründet wurde: **Verstoß gegen Artikel 9 (1)**.

SAADOUNE gegen RUSSLAND UND UKRAINE ■ [Antrag Nr. 28944/22](#)

Marokkanischer Kriegsgefangener in der sogenannten "Donezker Volksrepublik" zum Tode verurteilt: **Hinweis auf Sofortmaßnahmen**.

PESTRIKOVA vs. RUSSLAND ■ [Antrag Nr. 52548/17](#)

Unzureichende Haftbedingungen für Gefangene mit Behinderungen: **Verstoß gegen Artikel 3.**

IVANTSOV UND ANDERE gegen RUSSLAND ■ [Anträge Nr. 20509/17 und 11 weitere](#)

Unzureichende Haftbedingungen für Gefangene mit Behinderungen: **Verstoß gegen Artikel 3.**

KOZIN gegen RUSSLAND ■ [Antrag Nr. 1993/17](#)

Fehlende medizinische Untersuchung und palliative Behandlung für einen Gefangenen mit schweren Erkrankungen (Krebs): **Verstoß gegen Artikel 3.**

PINNER gegen RUSSLAND UND UKRAINE & ASLIN gegen RUSSLAND UND UKRAINE ■ [Anträge Nr. 31217/22 und 31233/22](#)

Zwei britische Kriegsgefangene, die in der so genannten "Donezker Volksrepublik" zum Tode verurteilt wurden: **Hinweis auf Sofortmaßnahmen.**

[LESEN SIE DIE VOLLSTÄNDIGE AUSGABE AUF UNSERER WEBSITE >>](#)

**EUROPEAN
PRISON
LITIGATION
NETWORK**

www.prisonlitigation.org

21ter rue Voltaire

75011 Paris

Frankreich

contact@prisonlitigation.org



Dieser Newsletter wird von der Europäischen Union, UNAIDS und dem Robert Carr Fund finanziert. Die darin geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die der Autoren und spiegeln nicht notwendigerweise die der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, von UNAIDS oder des Robert Carr Fund wider. Weder die Europäische Union, die Europäische Kommission, UNAIDS noch der Robert Carr Fund können für diese verantwortlich gemacht werden.

**ROBERT
CARR
FUND** For civil
society
networks

